

Kommissionsvertrag

zwischen

der **Kommissionärin:**

Modewerkstatt Isabel Felicia
Inhaberin: Janine Zschoche
Mauritzstr. 17, 48301 Nottuln
info@modewerkstatt-isabel-felicia.de

und

der **Kommittentin:**

Name: _____
Strasse: _____
PLZ/Ort: _____
Tel.Nr: _____
Email: _____
Bank: _____
IBAN: _____

Vertragsdauer

(1) Die Kommittentin überlässt der Kommissionärin ihr Brautkleid sowie eventuelle Accessoires zum Zweck des Verkaufs an Dritte als Kommissionsware

ab: _____ (Datum)

Dauer der Vertragslaufzeit: _____

Der Vertrag gilt als beendet sobald die unten genannte Ware verkauft wurde oder die Dauer der Vertragslaufzeit abgelaufen ist.

(2) Die Kommittentin ist in der Pflicht Ihre nicht verkaufte Ware innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Vertragslaufzeit bei Modewerkstatt Isabel Felicia (Janine Zschoche) abzuholen. Muss dieses per Post an die Kommittentin geschickt werden, muss die Kommittentin die Kosten für Versand und Verpackung selber tragen. Auch gibt es die Möglichkeit nach Ablauf des Vertrages den Verkaufspreis sowie die Vertragslaufzeit neu zu verhandeln.

Falls sich die Kommittentin nach der abgelaufenen 3 Monatsfrist nicht telefonisch, persönlich oder per E-Mail/ Whats App meldet bzw. in Erscheinung tritt, wird die unten genannte Ware einer wohltätigen Organisation gespendet.

Kommissionsware

(1) Die Kommissionärin behält folgende Artikel während dieser Zeit in den Verkaufsräumlichkeiten und bietet diese Dritten zum Kauf an.

(2) Die Kommissionärin verkauft das Kommissionsgut auf Rechnung des Kommittenten im eigenen Namen gemäß §§ 383 ff. HGB.

Kleid:

Marke: _____

Name: _____

Farbe: _____

Grösse: _____

Neupreis: _____

Zustand (Flecken,Risse,Reinigung): _____

Verkaufspreis Spanne
(inkl. 30% Provision - Min.-Max. In €): _____

Accessoires:

Marke: _____

Name: _____

Farbe: _____

Grösse: _____

Neupreis: _____

Zustand (Flecken,Risse,Reinigung): _____

Verkaufspreis Spanne (Min.-Max. In €): _____

(3) Der Kommittent versichert, das er uneingeschränkter Eigentümer des aufgeführten Kommissionsguts ist und bleibt während der vereinbarten Vertragslaufzeit oder bis zum Abverkauf an eine Dritte Eigentümerin der oben genannten Ware.

Verkaufspflicht

- (1) Die Kommissionärin bietet die Kommissionsware für den höchstmöglichen Verkaufspreis an und behält sich vor, ohne Nachfrage, in der vereinbarten Verkaufspreis spanne der zukünftigen Besitzerin einen Preisnachlass zu geben.
- (2) Die Kommissionärin ist in der Verkaufstätigkeit (Werbung, Tag der offenen Tür, etc.) frei.
- (3) Die Pflicht der Kommissionärin besteht in der Betreuung und Beratung der potentiellen Kunden, die Einhaltung des vereinbarten Verkaufspreis Spanne und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der vereinbarten Provision an die Kommittentin. Die Kommissionärin ist nicht verpflichtet, besondere Werbe- und/oder Verkaufsförderungsaktivitäten zu betreiben.
- (4) Die Kommissionärin verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden und Verschmutzungen die nachträglich trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen.
Die Artikel werden von der Kommissionärin gegen die Risiken Feuer, Wasser und Einbruchdiebstahl versichert.
- (5) Accessoires, Schleier, Reifrock, Haarschmuck etc. müssen nicht zwingend zusammen mit dem Kleid verkauft werden. Ein Verkauf einzelner Artikel ist innerhalb der Vertragslaufzeit möglich

Provision:

- (1) Die Provision für Modewerkstatt Isabel Felicia (Janine Zschoche) beträgt 30% des Verkaufspreises.
Die restlichen 70% werden der Kommittentin innerhalb von 30 Tagen nach Verkauf ausgezahlt. Im Falle eines Verkaufes wird die Kommittentin per Telefon, Email oder WhatsApp innerhalb zwei Wochen benachrichtigt.
- (2) Findet die Kommittentin während der vereinbarten Vertragslaufzeit selbstständig eine Käuferin für die oben genannte Ware, so muss der Verkauf auch über Modewerkstatt Isabel Felicia (Janine Zschoche) abgewickelt werden.
Die Provision für die Kommissionärin beträgt in diesem Fall 10% des Verkaufspreises.

Sonstige Bestimmungen

(1) Der vorliegende Vertrag nebst zugehöriger Anlagen stellt das gesamte Übereinkommen der Vertragsparteien dar.

(2) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

Ort, Datum: Die Kommittentin

Ort, Datum: Janine Zschoche

.